
S a t z u n g

über die Höhe des nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) zu leistenden Verdienstauffalles vom 16. Juni 1999 zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.11.2001

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat in seiner Sitzung am 15.06.1999 aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstauffallentschädigung

(1) Beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neunkirchen-Seelscheid haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Der Verdienstauffallersatz beträgt mindestens 20,00 Euro (Regelsatz) und höchstens 30,00 Euro je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelsatz hinausgehender Ausfall glaubhaft gemacht wurde.

(3) Verdienstauffallersatz wird für die üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird montags bis samstags auf höchstens 10 Stunden begrenzt. Von der zeitlichen Begrenzung kann abgesehen werden, soweit über die angegebenen Zeiten hinaus eine Person als Vertretung im Betrieb unbedingt erforderlich war.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.